



A III 2009 217
Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Verfahren : **III 2009 217**
Parteien : Urs **Beeler** gegen **Regierungsrat des Kantons Schwyz u.w.**
Gegenstand : Sozialhilfe (wirtschaftliche Hilfe)
Datum : 30. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Beeler

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme:

- Vernehmlassung Sicherheitsdepartement vom 22. Dezember 2009;
- Vernehmlassung Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 28. Dezember 2009.

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtskanzlei:

Anita Patierno-Brücker

Beilage : erwähnt

Sicherheitsdepartement

Vorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz

Postaufg:

Eingang: 23.12.09

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1200

Einschreiben

Verwaltungsgericht
Postfach 2266
6431 Schwyz

Lernen Sie vorliegend etwas
zum Thema "psychologische
Kriegsführung".

Ihr Zeichen

Direktwahl

Datum

041 819 20 00

22. Dezember 2009

Beschwerdesache Nr. III 2009 217

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In der Beschwerdesache **Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz**, gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen, sowie den Regierungsrat des Kantons Schwyz (RRB Nr. 1202 vom 10. November 2009), nehmen wir Bezug auf Ihre Verfügung vom 7. Dezember 2009 und reichen innert Frist die

Vernehmlassung ein mit dem

Antrag:

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Begründung:

I. Wohnkosten

PD Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier ist Leiter der Allergiestation der dermatologischen Klinik am Universitätsspital Zürich. Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass seine medizinischen Kenntnisse dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer diesen Arzt selber ausgewählt und in früheren Beschwerdeverfahren mehrfach auf dessen Diagnosen verwiesen. Nicht einzusehen ist, weshalb dem Gutachten vom 8. Juni 2009 keine Aussagekraft zukommen sollte. Dies gilt umso mehr, als der Gutachter den Beschwerdeführer seit dem Jahr 2005 in unregelmässigen Abständen mehrfach untersucht und behandelt hat.

Aber nicht zwangsläufig
betr. MCS!

In Zusammenhang mit atopischer Dermatitis und
allenfalls Typ-1-Allergien! Nicht aber betr. MCS!

Diese Aussage ist nachweislich FALSCH! So liessen/lassen sich andere Typ-1 Allergien und auch Nahrungsmittelallergien einwandfrei nachweisen. Wie auch MCS!

Im oben erwähnten Gutachten wird ausdrücklich dargelegt, dass beim Beschwerdeführer mit Ausnahme der atopischen Dermatitis und einer Sensibilisierung auf Schimmelpilzsporen keine Allergien oder objektivierbaren Krankheiten nachgewiesen werden konnten. **Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier führt jedoch auch aus, dass der Beschwerdeführer an einer Empfindlichkeit auf chemische Stoffe und Materialien (MCS) leide**, wobei es sich dabei eventuell um eine neurotische/psychosomatische Störung handle. Aus diesem Grund hat die Fürsorgebehörde Ingenbohl denn auch angeordnet, dass die zukünftige Wohnung des Beschwerdeführers bestimmte Kriterien (schimmelpilzfreie Umgebung, keine übermässige Belastung mit Duftstoffen und Chemikalien) erfüllen müsse. Gestützt auf das Gutachten vom 8. Juni 2009 wird der Beschwerdeführer jedenfalls keine maximalen Ansprüche stellen können. Auch wird ihm entgegen seinen (teilweise ungebührlichen) Äusserungen in Bezug auf den von ihm gewünschten Wohnkomfort gar nichts anderes übrig bleiben, als gewisse Kompromisse einzugehen. Als Sozialhilfeempfänger kann er nicht erwarten, dass ihm die Fürsorgebehörde Ingenbohl zu Lasten der öffentlichen Hand eine aus seiner Sicht optimale Lösung zur Verfügung stellt.

II. Encasing-Bezüge

Im Gutachten vom 8. Juni 2009 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Anschaffung von Encasing-Bezügen nicht zwingend erforderlich sei. Da auch nach einer Rückweisung für die Sachverhaltsermittlung der Untersuchungsgrundsatz (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 [SRSZ 234.110/VRP]) gilt, hat die Fürsorgebehörde Ingenbohl das neue Beweismittel zu Recht berücksichtigt.

III. Kosten

Da dem Beschwerdeführer keine Kosten auferlegt wurden, ist er durch Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses gar nicht beschwert. In dieser Hinsicht ist einzig festzuhalten, dass der Fürsorgebehörde Ingenbohl durch das unkooperative Verhalten des Beschwerdeführers ein erheblicher Aufwand entstanden ist. Aus diesem Grund sind die Verfahrenskosten trotz ihres teilweisen Unterliegens vollständig auf die Staatskasse genommen worden. Der Regierungsrat wird in Zukunft prüfen, ob dem Beschwerdeführer bei mutwilliger Prozessführung (vgl. Verfahren III 2009 223) die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

Auch dies wird später anders laufen...

Das ist eine rein politische Aussage, welche mit dem Gutachten NICHTS zu tun hat!

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

Mit freundlichen Grüssen
Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:



Regierungsrat Peter Reuteler

3-fach

Ein DUFTSTOFFVERBOT IST BEI MCS DAS A UND O!

Beilagen:

- RRB Nr. 1202 vom 10. November 2009
- Akten gemäss separatem Verzeichnis

Diese Aussage wurde von keinem Gutachter je gemacht, sondern wurde von P. Schertenleib, Abteilungsleiter Soziales der Fb Ingenbohl, FREI ERFUNDEN!

Es ist nicht gut, etwas ungeprüft zu übernehmen, was einem von einem Sachbearbeiter zur Unterschrift vorgelegt wurde.

NIET!
MCS lässt keine Kompromisse zu!

SO?!?
Und Zürich?

Kein Wunder, weil ich persönlich a) zum "Gutachten" gar nicht aufgebeten wurde und b) gar keine Tests betr. MCS gemacht wurden!

Eine kuriose Sicht!

Das hat PD Dr. med. Peter Schmid-Grendelmeier in der Art auf meinen Fall (!) bezogen weder jemals geschrieben noch gesagt! Dies wurde so von P. Schertenleib von der Fb Ingenbohl passend zusammengeschustert und vom Sachbearbeiter des Rechts- und Beschwerdedienstes ungeprüft übernommen!

Aktenverzeichnis zu VB 213/2009 bzw. RRB Nr. 1202 vom 10. November 2009

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Verwaltungsbeschwerde vom 7. August 2009 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)

II. Vernehmlassung und Akten der Vorinstanz

01 Vernehmlassung vom 11. August 2009 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Verfügung "Vernehmlassung" vom 10. August 2009

02 Schreiben Sicherheitsdepartement an Beschwerdeführer vom 13. August 2009



Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: 28.12.09
Eingang: 29.12.09

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht des Kantons
Schwyz
Kollegiumsstrasse 28
6431 Schwyz

Brunnen, 28. Dezember 2009 - ps

Beschwerdesache Nr. III 2009 217

**Beschwerdesache Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen,
gegen Fürsorgebehörde Ingenbohl, Regierungsrat des Kantons Schwyz**

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

Vernehmlassung

mit folgenden

...das dutzende Fehler beinhaltet und deshalb
aus gutem Grund bereits vor Jahren
angefochten wurde!

I. Anträgen

1. Die Beschwerde von Urs Beeler gegen den Beschluss Nr. 1202/2009 des Regierungsrates sei abzuweisen.
2. Der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, der Fürsorgebehörde Ingenbohl das MEDAS-Gutachten sowie die IV-Verfügung auszuhändigen.
3. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

II. Begründung:

1. Zumutbarer Wohnraum:

Um die Anforderungen an den für den Beschwerdeführer zumutbaren Wohnraum präzisieren zu können, liess die Fürsorgebehörde Ingenbohl durch die dermatologische Klinik des Universitätsspitals Zürich, Prof. Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier anhand eines spezifischen Fragekatalogs, welcher auf den Angaben des Beschwerdeführers beruhte, eine Fachgutachten erstellen

PD ist nicht Prof.!

(Gutachten vom 8. Juni 2009). Es ist zu erwähnen, dass Urs Beeler bei erwähntem Spezialist schon selbst in Behandlung war und diesen im Rahmen seiner zahlreichen Beschwerden des Öfteren gerne in eigener Sache zitierte. Zudem entband der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift Prof. Dr. med. Schmid-Grendelmeier gegenüber der Fürsorgebehörde Ingenbohl von der ärztlichen Schweigepflicht und erklärte somit sein Einverständnis zum Gutachten und zur Arztwahl. Somit erscheint Prof. Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier als ~~Spezialist für das~~ Fachgutachten, entgegen den aktuellen Äusserungen des Beschwerdeführers, nicht nur als geeignet, sondern geradezu als prädestiniert. Der Beschwerdeführer wusste zudem vom konkreten Auftrag der Fürsorgebehörde und hat im Vorfeld nie gegen die Arztwahl insistiert. Falls der Beschwerdeführer ein weiteres Gutachten erstellen lassen möchte, kann er dies auf eigene Rechnung gerne tun. Für die Fürsorgebehörde liegen keine Gründe vor, das vorliegende Gutachten in Zweifel zu ziehen. **Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer vom Gutachter nicht angeboten worden war.**

NICHT betr. MCS!

...dann wäre ein Verstoß gegen die "Mitwirkungspflicht" vorgeworfen worden.

Logik!

In seinem Beschluss änderte der Regierungsrat Ziff. 1 des Dispositivs des Fürsorgebeschlusses vom 23. Juli 2009 insofern ab, dass allfällige Leistungskürzungen erst vorgenommen werden dürfen, wenn der Beschwerdeführer schuldhaft den Umzug in eine günstigere Wohnung verhindert hat. Dies ist auch der Fall, wenn dieser selber nicht ernsthaft nach günstigerem Wohnraum gesucht hat oder wenn er den Umzug in eine günstigere zumutbare Wohnung ablehnt. Die Aufforderung an den Beschwerdeführer eine günstigere Wohnung zu suchen und seine Bemühungen nachzuweisen sei grundsätzlich korrekt. Aufgrund des Gutachtens der dermatologischen Klinik des Universitätsspitals Zürich stehen nun auch die Kriterien betreffend Zumutbarkeit fest. Dieses hält fest, dass vor allem auf eine schimmelpilzfreie Umgebung geachtet sowie keine übermässige Belastung mit Duftstoffen und Chemikalien bestehen darf. Auf einen separaten Eingang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch. Anspruch auf eine besondere Bauweise mit Materialien wie Bachstein, Granit, Marmor, Glas, Porzellan, Plattenboden, Massivholzdielen hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht.

MCS bedingt Duftstoff- und Schadstofffreiheit! Schertenleibs Erfindung "keine übermässige Belastung" soll die Abschiebung in eine Schadstoff-Wohnung ermöglichen!

"Keine übermässige Belastung" ist eine freie Erfindung von P. Schertenleib! NIRGENDS steht so etwas!

Es ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer schon mittels Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 4. Dezember 2007 angewiesen worden war, nach einer günstigeren Wohnung zu suchen. Ihm wurde gleichzeitig die Unterstützung der Sozialberatung unter dem Hinweis angeboten, dass er in erster Linie jedoch selber nach einer Wohnung zu suchen habe. Auch wenn der Regierungsrat die gleichzeitige Anordnung bezüglich Wohnungssuche und Kürzungsandrohung im spezifischen Fall als nicht zulässig erklärt hat, war dem Beschwerdeführer schon damals mittels Beschluss mitgeteilt worden, dass er bezüglich der Suche nach einer günstigeren Wohnung Bemühungen machen muss. Er ist jedoch bis heute vollumfänglich untätig geblieben. Bei der Sozialberatung hat er keine Unterstützung verlangt. Somit ist auf jeden Fall festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab sofort nach einer den Mietzinsrichtlinien der Fürsorgebehörde Ingenbohl entsprechenden Wohnung zu

PD Dr. med. Peter Schmid-Grendelmeier ist Facharzt betr. Dermatologie (Neurodermitis) und klassische Allergologie, aber nicht Spezialist für MCS!

suchen und seine Bemühungen der Sozialberatung Ingenbohl monatlich mittels Zusendung der bearbeiteten Inserate nachzuweisen hat. Der Fürsorgebehörde Ingenbohl muss die Möglichkeit gegeben werden, bei erneutem Untätigbleiben des Beschwerdeführers oder dessen Ablehnung einer zumutbaren Wohnung Sanktionen verfügen zu können.

2. **MEDAS-Gutachten/Krankheitsbild MCS:**

Gemäss Gutachten von Prof. Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier sind die Ursachen von MCS umstritten. während teilweise Toxine vermutet werden, wird das Krankheitsbild von anderen Gruppen eher als **neurotische/psychosomatische Störung** taxiert. Der Beschwerdeführer hat der Fürsorgebehörde Ingenbohl das MEDAS-Gutachten, wie schon aus anderen Beschwerden bekannt, nie ausgehändigt. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl vermutet, dass das MEDAS-Gutachten weitere Hinweise bezüglich der Ursache der durch den Beschwerdeführer geltend gemachten Symptome enthält. Bis heute entzieht sich der Kenntnis der Fürsorgebehörde Ingenbohl, in welchem Zusammenhang die Rente des Beschwerdeführer mit der geltend gemachten gesundheitlichen Situation steht. Es unverständlich, weshalb sich der Beschwerdeführer konstant weigert, der Fürsorgebehörde besagtes Gutachten zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdeführer sei deshalb zu verpflichten, das MEDAS-Gutachten sowie die IV-Verfügung, bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl innert angemessener Frist einzureichen.

3. **Matratzenbezug/Encasings:**

Gemäss Gutachten von Prof. Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier ist die Anschaffung von Encasings vor allem bei Hausstaubmilbenallergie, welche beim Patienten nicht vorliegt, sinnvoll. Der Einsatz von Encasings wird vereinzelt als günstig beurteilt und kann bei Neurodermitis allenfalls Sinn machen. Zum Zeitpunkt der Zusage, die Hälfte der Anschaffungskosten für solche Bezüge zu übernehmen, lag das Gutachten der dermatologischen Klinik des Universitätsspitals noch nicht vor. Würde eine Fürsorgebehörde verpflichtet werden, Kosten für Investitionen zu übernehmen, welche "vereinzelt als günstig beurteilt und "allenfalls Sinn machen", hätte vermutlich ein Grossteil der Bevölkerung Anspruch auf Fürsorgerleistungen. Des Weiteren wird auf den Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 23. Juli 2009 sowie auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss Nr. 1202/2009 des Regierungsrats verwiesen.

Logik!

Interessant ist, dass später in Fb Nr. 3 vom 26. Juli 2010 unter neuer Führung erfreulich positiv entschieden wird!

Warum Schweizer Behörden aus einer Allergie (ICD-10 T 78.4) mit Vorliebe eine somatoforme Störung zaubern (was medizinisch falsch ist!), hat "politische Gründe": Kostenersparnis und Bequemlichkeit! Man will keine medizinischen "Extrawürste". Und mit Prävention (Expositionsstopp) hat man erst recht nichts am Hut. Doch medizinische Erkenntnisse (MCS) werden sich früher oder später gegen die noch vorherrschende Ignoranz resp. "Politik" durchsetzen!

Zusammenfassend ersuchen wir das Verwaltungsgericht um Abweisung der Beschwerde.

Freundliche Grüsse

Fürsorgebehörde Ingenbohl



Patrick Schertenleib
Fürsorgesekretär

Akten:

- Beleg Nr. 1: Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 4. Dezember 2007; Anwendung der Mietlimite (Aufforderung zur Suche nach günstigerem Wohnraum)
- Beleg Nr. 2: Schreiben der FB Ingenbohl bezüglich MEDAS-Gutachten, Suche nach geeignetem Wohnraum vom 14.11.2008
- Beleg Nr. 3: Schreiben Fragenkatalog Gutachten an Dermatologische Klinik, Universitätsspital Zürich vom 17. Juli 2008 inkl. Vollmacht
- Beleg Nr. 4: Aktennotiz: Telefongespräch mit Prof. Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier vom 29. Juli 2008
- Beleg Nr. 5: Gutachten Dermatologische Klinik, Universitätsspital Zürich vom 8. Juni 2009
- Beleg Nr. 6: Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 23. Juli 2009
- Beleg Nr. 7: Beschwerdeentscheid des Regierungsrats Nr. 1202/2009 vom 10. November 2009